

Versprechen auf dem Prüfstand

VW-Abgasskandal | Im Streitfall um manipulierte VW-Modelle stellt sich im Spannungsfeld zwischen taktierendem Hersteller, seinen Händlern und profitorientierten Rechtsanwälten zunehmend die Frage: Wo bleibt der Kunde?

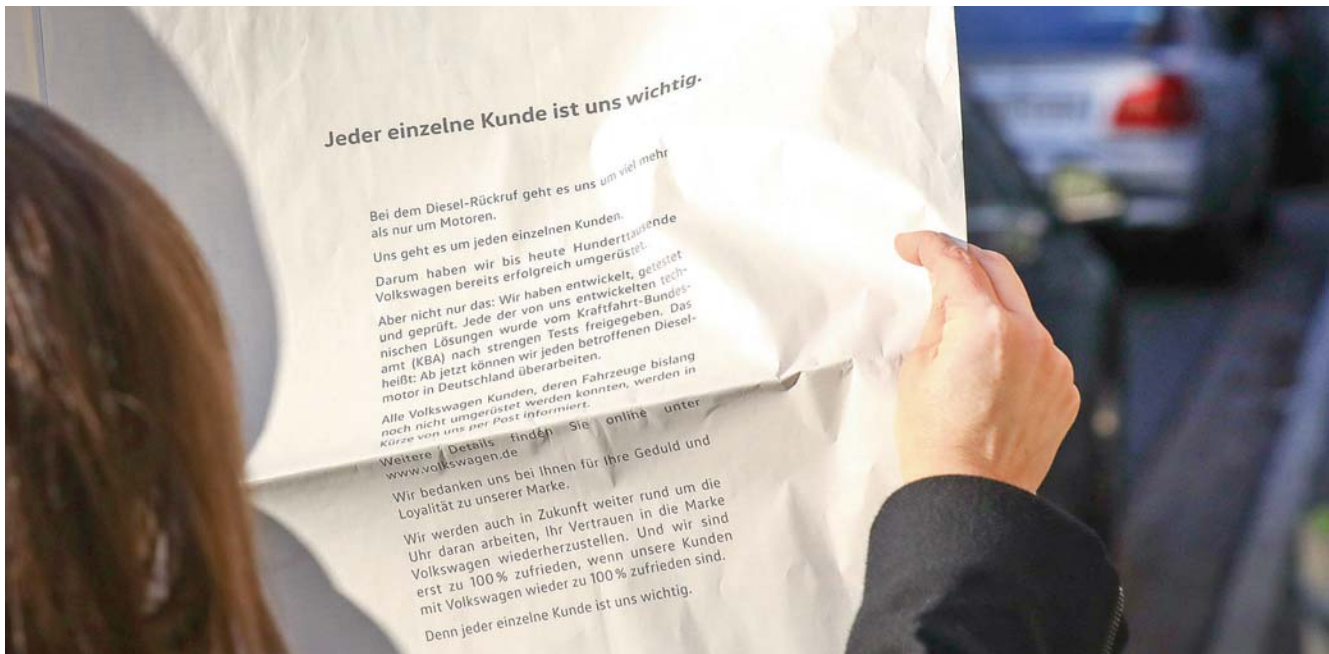


Foto: Focke Strangmann/dpa

Der Versuch, Image aufzupolieren | Mit großen Anzeigen wollte VW Vertrauen zurückgewinnen. Die Taktiererei des Konzerns im Rechtsstreit trägt dazu nicht bei

— Die Diskussion um den VW-Skandal kommt zunehmend in einer völlig überfordert erscheinenden Rechtsprechung an, die zwischen den berechtigten Bedürfnissen der Verbraucher und denen des Herstellers mitunter zum Spielball taktisch agierender Rechtsanwaltskanzleien auf beiden Seiten und auch zum Teil von Versicherern wird. Auf der Strecke bleiben dabei zumeist der Kunde und die Rechtsschutzversicherungen, die am Ende einen Großteil der veranlassten Kosten werden tragen müssen.

Zunächst fällt auf, dass es in Deutschland einige Rechtsanwaltskanzleien gibt, die im Internet – genau wissend, was zu tun ist – in den Suchmaschinen sofort erscheinen, wenn man bei der Eingabe die Stichworte „VW, Skandal und Rechtsprechung“ wählt. Da wird dann von Sensationsurteilen gesprochen, von geradezu einzigartigen Kanzleien im „Erfolg gegen VW“, von Schadensersatz, „neuem Auto“ und Rücktritt sowie von Aufrufen „jetzt handeln“. Es finden sich auch Kanzleien mit Berichten, die weitestgehend neutral über bereits zu VW ergangenen Urteilen berichten; verständlich ist dies natürlich alles, denn es geht letztlich auch ums

anwaltliche Geschäft, aber auch in erster Linie um vermeintlich eindeutige Urteile gegen VW, die dann gleich für einzig richtig gehalten werden und die „herrschende Rechtsprechung“ darstellen sollen. Dass dabei das eine oder andere kritische oder gar unter Juristen streitige, weil doch nicht zur Verallgemeinerung geeignete Urteil nicht erwähnt wird, ist noch als der anwaltlichen Mission geschuldete Strategie verständlich. Ist dies aber auch immer richtig?

Missverständnisse bei Mandanten | Man darf dabei nicht übersehen, dass derartiges Verhalten – völlig losgelöst von standesrechtlichen Grundsätzen anwaltlicher Tätigkeit – bei rechtlich unerfahrenen Käufern zu Missverständnissen führen kann. Beweis dafür sind die auch nach derartigen Versprechungen zurückbleibenden Mandanten, die enttäuscht sind, wenn es eben dann doch nicht einfach ein neues Auto gibt. Nicht alles, was anwaltlich unterwegs ist, bestätigt die Tatsache, dass ein Rechtsanwalt standesrechtlich ein Organ der Rechtspflege ist.

Dazu kommt eine Rechtsprechung, die bisweilen arg überfordert erscheint. Da gibt es auch bei den Richtern einen Querschnitt

der deutschen Bevölkerung: Solche, die sehr dogmatisch unterwegs sind, und andere, die über das eine oder andere prozessuale Problem hinwegzusehen scheinen. Und da gibt es natürlich auch die der Justiz aus gutem Grund innewohnende Vielfalt der rechtlichen Auslegung und damit auch die Vielfalt der Entscheidungsbegründungen.

Für den Käufer eines vom Abgasskandal betroffenen VW bedeutet das: Er kann derzeit nicht wissen, ob er vom Vertrag zurücktreten kann oder ob er erst nachbessern lassen muss, ob er eine Nachlieferung bekommt oder doch nur eine Minderung.

VW-Taktik: ohne Urteil keine Rücknahme | Da gibt es die offensichtlich erscheinende Taktik des VW-Konzerns und seiner Vertragshändler, in sehr vielen Fällen ein Fahrzeug nur bei Verurteilung gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Prozess-taktisch nachvollziehbar, gesamtwirtschaftlich eher nicht.

Droht eine Verurteilung zu Lasten des Herstellers, etwa vor einem Landgericht, dann wird häufig versucht, einen Vergleich mit dem Käufer zu schließen, nur um kein negatives Urteil zu kassieren; häufig mit ei-

ner Erklärung zur Verschwiegenheit der Parteien verbunden. Eine Taktik, die den Käufer halbwegs zufrieden stimmt, die beteiligten Anwälte finanziell meist zufriedenstellt und den Hersteller vor negativer Rechtsprechung – und damit vor weitergehenden Schadenersatzforderungen schützt. Die Kosten dieser Taktik zahlt die Branche der Rechtsschutzversicherer, wodurch am Ende die Prämien steigen werden.

Die Einzigen, die wirtschaftlich nur gewinnen, gleich ob der von ihnen angestregte Rechtsstreit gewonnen oder verloren wird, sind die Rechtsanwälte. Manch einer anwaltlich vorgeschlagenen oder von Seiten des Mandanten verlangten Vorgehensweise sei die Frage entgegengehalten, ob die damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken auch empfohlen oder eingegangen worden wären, wenn es keine Rechtsschutzversicherung im Rücken gegeben hätte, die im Zweifel alles erstattet.

Ein einfacheres Beispiel vermag die Bedenken für die Folgen der Versichertengemeinschaft besser aufzuzeigen: Anwalt und Mandant bekommen sofort die Kritik der „Allgemeinheit“ zu spüren, wenn etwa für einen Strafzettel wegen Falschparkens mit zehn Euro Verwarnungsgeld einen Anwalts- und Justizapparat für gleich mehrere hundert Euro bemüht wird. Ein Rechtsanwalt hat bei seinem Mandat das Kostenrisiko anzusprechen. Gemeint ist damit nicht der alleinige Hinweis, dass die Rechtsschutzversicherung alles bezahlen müsse und man es in jedem Falle „versuchen“ könne.

Dieses System der Parteien-Kräfte einer rechtlichen Auseinandersetzung ist im Grunde trotz alledem nicht zu kritisieren, solange alle Beteiligten den gesamtwirtschaftlichen Hintergrund nicht aus eigenen Interessen völlig aus den Augen verlieren.

Muss es immer ein neues Auto sein? |

Muss es tatsächlich immer der dem Käufer oft nahegelegte Weg eines neuen Autos sein? Ja, werden die in diesem Themengebiet agierenden Kanzleien behaupten – es muss stets der für den Verbraucher prozessual sicherste und die Rechtspositionen wahrende Weg gewählt werden. Ob dies auch immer der Wunsch des Mandanten ist, mag in einigen Fällen bezweifelt werden. In den Internetportalen einiger Kanzleien ist die wesentliche Frage nach dem, was der Mandant denn selbst möchte, nicht unbedingt an „prominenter“ Stelle zu finden.

Mitunter – so erscheint es – wird dem natürlich unwissenden und damit noch unsicherem potenziellen Mandanten nahege-

legt, dass er sich sofort von dem gekauften Fahrzeug trennen muss. Zumindest werden die Gründe für ein solches Vorgehen oft deutlich stärker betont als vielleicht auch mögliche alternative Vorgehensweisen.

So war zu Beginn des VW-Skandals oft zu beobachten, dass bei kurzfristig ablaufenden Verjährungsfristen verstärkt zu einer sofortigen Klage angeraten wurde, anstatt zunächst zu versuchen, vom Händler einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erwirken, um dadurch mehr Zeit für Verhandlungen zu erreichen.

Langwierige Meinungsbildung | Die Rechtsschutzversicherungen müssen jedenfalls all das decken, was Anwälte vortragen, unternehmen zu wollen, solange die von ihnen geäußerten Rechtsauffassungen nicht völlig abwegig sind. Soll bedeuten: Solange eine Rechtsfrage noch nicht abschließend, etwa durch den BGH, entschieden oder noch in der Rechtsprechung streitig oder zumindest nicht offensichtlich erfolglos ist, muss die Versicherung als Kostenversicherer eintreten.

Viele sich unterscheidende Urteile deutscher Gerichte haben Autokäufer verunsichert.

Dieses Dilemma einer langwierigen Meinungsbildung in der Rechtsprechung hatte auch im Januar bereits der Deutsche Verkehrsgerichtstag (VGT) in Goslar gesehen. Für Käufer der vom Abgaskandal betroffenen Fahrzeuge soll es nach dessen Vorschlag eine „Musterfeststellungsklage“ geben. Betroffene sollen sich diesem Verfahren weitgehend kostenlos anschließen können.

Im Vorfeld des VGT hatten Experten beklagt, dass es viele sich unterscheidende Urteile deutscher Gerichte zu möglichen Schadenersatzansprüchen gegen Hersteller oder Händler gebe. Dies habe zu großer Unsicherheit der Verbraucher geführt, zumal es bei Einzelklagen ein hohes Prozesskostenrisiko gebe.

Bis es so einen Weg auch in Deutschland gibt, werden jedoch noch Jahre ins Land gehen. Bis dahin müssen die Käufer mit teils erheblich abweichenden Urteilen leben.

Eindeutige Urteile | Aber es gibt auch im Wortlaut eindeutige Urteile zugunsten der Käufer – wie die Entscheidung vom Landgericht (LG) Offenburg vom 14.02.2017, Az. 3 O 77/16. Der Beklagte Vertragshändler wurde verurteilt, an den Kläger einen mangelfreien, fabrikneuen, typenidentischen

VW Tiguan aus der aktuellen Serienproduktion nachzuliefern, Zug um Zug gegen Rückübernahme des mangelhaften VWTiguan. Zwar traf nach Ansicht des Gerichts der Einwand der Beklagten zu, dass der Wagen derzeit uneingeschränkt und bestimmungsgemäß genutzt werden könne. Der Käufer eines neuen Kraftfahrzeugs könne jedoch erwarten, dass dieses in vollem Umfang den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Vorliegend lag eine Gattungsschuld vor. Die Nachlieferung ist aber durch die Überlassung eines Fahrzeugs der aktuellen Baureihe des Tiguan, also des „Tiguan II“, mit einem anderen (neueren) Motor möglich. Mag dieses Urteil im Ergebnis auch dogmatisch Anlass zu Diskussionen geben, vielleicht sogar als juristisch falsch beurteilt werden, so zeigt es aber doch, dass bei entsprechender Begründung – ohne diese Entscheidung hier verallgemeinern zu wollen oder zu können – Urteile zugunsten der Verbraucher möglich sind. Dies wiederum bedingt, dass fundiert begründeten Klagen durch die Versicherer Deckung zu erteilen ist.

Dies zeigt aber auch, dass es von Seiten des Herstellers tatsächlich an der Zeit ist, konstruktive Vorschläge und Lösungen anzubieten, auch für eine Rückabwicklung von Verträgen. Es ist volkswirtschaftlich grenzwertig, abertausende Käufer in Prozesse zu treiben und abzuwarten, wer gewinnt. Es ist ein Pokern auf hohem Niveau, vermeintlich mit dem einzigen Ziel, nicht in allen Fällen Ersatz leisten zu müssen.

Auf der Strecke bleibt der Kunde. Derjenige, der sich einen Anwalt leisten kann, bekommt mitunter sein Geld zurück. Derjenige, der die Mittel dazu nicht hat und keine Rechtsschutzversicherung, bleibt auf seinem Schaden sprichwörtlich sitzen. Das gilt auch für denjenigen, der an einen Richter gerät, der die Sache völlig anders sieht als beispielsweise das LG Offenburg, .

Ein solches Verhalten eines Herstellers gegenüber seinen Kunden lässt tief blicken und ist nicht geeignet, Vertrauen wiederherzustellen. | Dr. Michael Ludovisy



Dr. Michael Ludovisy | Rechtsanwalt und Rechtsexperte von Autoflotte

Neuwagenkauf | Erwartung des Käufers zu Abgaswerten

– Der Pkw eignet sich für die gewöhnliche Verwendung und weist die Beschaffenheit auf, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer erwarten darf. Maßstab ist der Erwartungshorizont eines Durchschnittskäufers. Dieser kann jedoch bei einem Neufahrzeug davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nicht nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die auf dem Prüfstand den Stickoxid-Ausstoß reduziert.

Der Käufer darf üblicherweise erwarten, dass er ein Fahrzeug erwirbt, dessen Betriebserlaubnis nicht – sei es aufgrund feststehender Rechtswidrigkeit seiner Einrichtungen oder sei es aufgrund behördlicherseits angenommener Rechtswidrigkeit – gefährdet ist oder nur mit Auflagen aufrechterhalten wird.

LG Osnabrück, Entscheidung vom 6.2.2017, Az. 12 O 1960/16



Foto: Drehscheibe. Foto: Stockwerk/Forolia

Erreichen von acht Punkten | Entziehung der Fahrerlaubnis

– Die Fahrerlaubnis ist auch dann zu einem späteren Zeitpunkt wegen Erreichen der Acht-Punkte-Grenze oder mehr zu entziehen, wenn dieser Punktestand bereits bei der Verwarnung des Fahrerlaubnisinhabers gegeben war, der Fahrerlaubnisbehörde aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war.

BVerwG, Entscheidung vom 26.1.2017, Az. 3 C 21.15, DAR 2017, 158

Beweisantrag | Ablehnung ist Gehörsverletzung

– Die Ablehnung eines Beweisantrages im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren begründet nur dann einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte rechtliche Gehör, wenn die Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in der unterlassenen Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages des Betroffenen hat und dadurch zugleich das Maß des verfassungsrechtlich verbürgten rechtlichen Gehörs eingeschränkt bzw. verkürzt wird.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet den Richter dazu, die Ausführungen des Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen und in die Entscheidungsgründe des Urteils einzubeziehen.

OLG Bamberg, Entscheidung vom 20.1.2016, Az. 2 Ss OWi 1145/15, zfs 2016, 649



Foto: Ingo Wagner/dpa

Anscheinsbeweis | Auffahrunfall auf der Autobahn

– Bei Auffahrunfällen auf Autobahnen kann der erste Anschein dafür sprechen, dass der Auffahrende den Unfall schuldhaft dadurch verursacht hat, dass er entweder den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat, unaufmerksam war oder mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren ist.

Der Auffahrunfall reicht als solcher als Grundlage eines Anscheinsbeweises jedoch dann nicht aus, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt sind, die – etwa ein vor dem Auffahren vorgenommener Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs – als Besonderheit gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen. Bestreitet der Vorausfahrende den Spurwechsel, bleibt es der Vermutung des Verschuldens auf Seiten des Auffahrenden, wenn er diesen nicht beweisen kann.

BGH, Entscheidung vom 13.12.2016, Az. VIZR 32/16, r+s 2017, 153

VW-Dieselskandal | Wann kein Rücktritt vom Kaufvertrag möglich ist

– Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug abgeschlossen worden. Das Anwaltsschreiben kann, auch wenn das Wort „Rücktritt“ fehlt, nach dem Inhalt des Begehrens als Rücktrittserklärung ausgelegt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB kann ein Mangel schon deshalb nicht festgestellt werden, da die Vertragsurkunde keine Vereinbarung über den zulässigen Stickoxidausstoß enthält und die Klägerin auch nicht vorträgt, dass über die Urkunde hinaus eine derartige Vereinbarung getroffen worden sei.

Ein Sachmangel liegt auch nicht gemäß § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB vor. Nach dieser Vorschrift ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art und Güte üblich ist. Die gewöhnliche Verwendung eines Fahrzeugs besteht darin, dieses im Straßenverkehr zu benutzen. Für diese Verwendung eignet sich das Fahrzeug.

LG Hagen, Entscheidung vom 24.2.2017, Az. 2 O 281/16



Foto: dier von Rabenstein/AdobeStock

Manipulierte Abgassoftware | Anspruch gegen Kfz-Hersteller

– Das Inverkehrbringen von Dieselmotoren durch einen Hersteller – unter Verschweigen einer gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung – zum Zweck des Einbaus in Fahrzeuge, deren Motorsteuerungssoftware so programmiert war, dass auf einem Prüfstand im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) die Abgasbehandlung optimierte und im Realbetrieb die Emissionskontrolle nicht beziehungsweise nur gemindert arbeitet, stellt eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung des Käufers durch den Motorenhersteller nach § 826 BGB dar.

Der Käufer hat gegen den Motorenhersteller auch einen Anspruch aus § 823 Abs. 2, § 31 BGB i.V.m. § 263 StGB. Der Schaden des Käufers besteht im Abschluss des Kaufvertrages, den er bei Kenntnis der Sachlage nicht abgeschlossen hätte. Im Rahmen der Naturalrestitution kann der Käufer die Rückzahlung des Kaufpreises gegen die Übergabe des Fahrzeugs an den Schädiger verlangen. Der Käufer muss sich die Nutzungen (Gebrauchsvorteile) anrechnen lassen.

LG Hildesheim, Entscheidung vom 17.1.2017, Az. 3 O 139/16, DAR 2017, 83